

TE Vwgh Beschluss 2023/7/10 Ro 2023/12/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs9

B-VG Art87 Abs2

B-VG Art94

BVwGG 2014 §15 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 87 heute
 2. B-VG Art. 87 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 87 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 87 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1994
 5. B-VG Art. 87 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 6. B-VG Art. 87 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 94 heute
 2. B-VG Art. 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 94 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 4. B-VG Art. 94 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 5. B-VG Art. 94 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie Hofrätin Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Hofrätin Dr. Holzinger als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des Mag. M E in W, vertreten durch Dr. Wolf-Georg Schärf, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Zedlitzgasse 1/17, gegen eine Erledigung des Vorsitzenden des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Jänner 2023, betreffend eine Angelegenheit der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Richter des Bundesverwaltungsgerichtes.

2

Mit einem an den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes gerichteten Schreiben vom 9. Jänner 2023 beantragte der Revisionswerber, dass seine Geschäftsabteilung künftig einer anderen, konkret bezeichneten Kammer des Bundesverwaltungsgerichtes zugeordnet werde, seine Geschäftsabteilung künftig für näher genannte Zuweisungsgruppen zuständig sei, sowie seiner Geschäftsabteilung künftig keine „asylrechtlichen Causen“ mehr neu zugewiesen werden.

3

Begründend legte der Revisionswerber dar, dass er nach einer schweren Erkrankung zwar grundsätzlich seine Arbeitsfähigkeit wieder vollumfänglich erlangt habe. Dies betreffe allerdings nicht die Beschäftigung mit „Asylsachen“, hinsichtlich derer sich bei ihm eine „psychische Blockade“ aufgebaut habe.

4

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2023 teilte der Vorsitzende des Geschäftsverteilungsausschusses dem Revisionswerber mit, dass jede Kammer des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschwerden aus dem Bereich des Asyl- und Fremdenrechts befasst sei. Im Laufe des Geschäftsverteilungsjahres 2022 sei eine Steigerung in diesem Bereich

wahrnehmbar, weshalb auch weiterhin Asyl- und Fremdenrechtsverfahren an alle Kammern zugewiesen werden müssten, um eine gleichmäßige Verteilung von Beschwerdeverfahren über das gesamte Bundesverwaltungsgericht sicherzustellen. Dem Antrag des Revisionswerbers, seiner Gerichtsabteilung künftig keine „asylrechtlichen Causen“ mehr zuzuteilen, und dem damit verbundenen Antrag auf einen Kammerwechsel könne keine Folge gegeben werden.

5

Gegen dieses Schreiben erhob der Revisionswerber die vorliegende Revision. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Mai 2023 wurde diese „ordentliche Revision“ als unzulässig zurückgewiesen. Am 17. Mai 2023 stellte der Revisionswerber einen Vorlageantrag.

6

Die vorliegende Revision erweist sich vor dem Hintergrund des Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Abs. 9 B-VG als unzulässig. Danach erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit. Bei Erkenntnissen und Beschlüssen handelt es sich um hoheitliche, individuelle, rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Rechtsakte der Verwaltungsgerichte im Rahmen der Gerichtsbarkeit (vgl. Leeb, Art. 133/1-2a u 9 B-VG, in Korinek et al [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht [17. Lfg., 2022] Rz. 9, mwN). Die vorliegende Revision erweist sich vor dem Hintergrund des Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, und Absatz 9, B-VG als unzulässig. Danach erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit. Bei Erkenntnissen und Beschlüssen handelt es sich um hoheitliche, individuelle, rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Rechtsakte der Verwaltungsgerichte im Rahmen der Gerichtsbarkeit vergleiche , Leeb, Artikel 133 /, eins -, 2 a, u 9 B-VG, in Korinek et al [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht [17. Lfg., 2022] Rz. 9, mwN).

7

Dem Schreiben vom 23. Jänner 2023 fehlt es bereits an einer normativen, rechtsgestaltenden oder rechtsfeststellenden Wirkung. Gemäß § 15 Abs. 1 BVwGG hat der Geschäftsverteilungsausschuss jeweils vor Ablauf jedes Geschäftsverteilungsjahres für das nächste Geschäftsverteilungsjahr eine Geschäftsverteilung zu bestimmen. Das Geschäftsverteilungsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Jänner des Folgejahres. Die Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023/2024 wurde am 20. Jänner 2023 durch den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes beschlossen. Mit dieser Geschäftsverteilung verblieb die Gerichtsabteilung des Revisionswerbers in der Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht). Die Geschäftsverteilung enthält auch keine Bestimmung, derzufolge eine Zuweisung von Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenrechts an die Gerichtsabteilung des Revisionswerbers nicht zu erfolgen hätte. Dass dem mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 formulierten Ansuchen des Revisionswerbers durch den Geschäftsverteilungsausschuss nicht Rechnung getragen wurde, ergibt sich daher bereits aus der am 20. Jänner 2023 beschlossenen Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023/2024. Mit dem in Rede stehenden Schreiben vom 23. Jänner 2023 wurde der Revisionswerber daher - wie auch aus dem Wortlaut des Schreibens („[...] darf Folgendes mitgeteilt werden:“) hervorgeht - lediglich über den Inhalt der beschlossenen Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023/2024 informiert. Eine eigenständige normative Wirkung kommt dem Schreiben vom 23. Jänner 2023 nicht zu. Dem Schreiben vom 23. Jänner 2023 fehlt es bereits an einer normativen, rechtsgestaltenden oder rechtsfeststellenden Wirkung. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, BVwGG hat der Geschäftsverteilungsausschuss jeweils vor Ablauf jedes Geschäftsverteilungsjahres für das nächste Geschäftsverteilungsjahr eine Geschäftsverteilung zu bestimmen. Das Geschäftsverteilungsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Jänner des Folgejahres. Die Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023 aus 2024, wurde am 20. Jänner 2023 durch den Geschäftsverteilungsausschuss des Bundesverwaltungsgerichtes beschlossen. Mit dieser Geschäftsverteilung verblieb die Gerichtsabteilung des Revisionswerbers in der Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht). Die Geschäftsverteilung enthält auch keine Bestimmung, derzufolge eine Zuweisung von Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenrechts an die Gerichtsabteilung des Revisionswerbers nicht zu erfolgen hätte. Dass dem mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 formulierten Ansuchen des Revisionswerbers durch den Geschäftsverteilungsausschuss nicht Rechnung getragen wurde, ergibt sich daher bereits aus der am 20. Jänner 2023 beschlossenen Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023 aus 2024,. Mit dem in Rede stehenden Schreiben vom 23. Jänner 2023 wurde der Revisionswerber daher - wie auch aus dem Wortlaut des Schreibens („[...] darf Folgendes mitgeteilt werden:“) hervorgeht - lediglich über den Inhalt der beschlossenen Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2023 aus 2024, informiert. Eine eigenständige normative Wirkung kommt dem Schreiben vom 23. Jänner 2023 nicht zu.

8

Da es sich bei dem Schreiben vom 23. Jänner 2023 somit um kein Erkenntnis und keinen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes handelt, liegt schon deshalb kein tauglicher Anfechtungsgegenstand vor.

9

Im Übrigen ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass das vom Vorsitzenden des Geschäftsverteilungsausschusses als solchem gefertigte Schreiben von einem kollegialen Justizverwaltungsorgan stammt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus Art. 87 Abs. 2 B-VG und der dazu ergangenen Judikatur, dass Einzelrichter, wenn sie Justizverwaltungssachen erledigen, sich nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, sondern Verwaltungsorgane sind (vgl. VwGH 9.8.2021, Ra 2019/04/0106, Rn. 25, mwN). Im Übrigen ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass das vom Vorsitzenden des Geschäftsverteilungsausschusses als solchem gefertigte Schreiben von einem kollegialen Justizverwaltungsorgan stammt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus Artikel 87, Absatz 2, B-VG und der dazu ergangenen Judikatur, dass Einzelrichter, wenn sie Justizverwaltungssachen erledigen, sich nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, sondern Verwaltungsorgane sind vergleiche , VwGH 9.8.2021, Ra 2019/04/0106, Rn. 25, mwN).

10

Auch in dieser Hinsicht handelt es sich bei dem mit der gegenständlichen Revision bekämpften Schreiben nicht um ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dass gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 und Abs. 9 B-VG mittels Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfbar wäre. Auch in dieser Hinsicht handelt es sich bei dem mit der gegenständlichen Revision bekämpften Schreiben nicht um ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes, dass gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, und Absatz 9, B-VG mittels Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfbar wäre.

11

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der vom Revisionswerber beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 10. Juli 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2023120022.J00

Im RIS seit

04.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at